

Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Ortrand

Aufgrund des § 3 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 vom 21.12.2007, S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2008 (GVBl. S. 218) hat der Amtsausschuss des Amtes Ortrand in seiner Sitzung am 07.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Für Amtshandlungen, hierbei handelt es sich um Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Amtes Ortrand, die von Bediensteten oder Beauftragten des Amtes auf Antrag des Gebührenpflichtigen vorgenommen werden oder diesen unmittelbar begünstigen, sind nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Tarifs Gebühren zu erheben, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen, besondere Gebührensatzungen oder privatrechtliche Entgeltregelungen anzuwenden sind.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer die Amtshandlung selbst oder durch Dritte veranlasst hat oder derjenige zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.
- (2) Haben mehrere Beteiligte eine Amtshandlung veranlasst oder werden mehrere durch sie unmittelbar begünstigt, ist jeder der Beteiligten Gebührenpflichtiger der Gebühr, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Gebührenpflichtiger ist ebenfalls auch der, welcher durch Erklärung die Gebühr übernommen hat und wer für die Gebühr eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so sind das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen. Die Gebühr ist auf volle Euro (€) festzusetzen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander vorgenommen, so sind die Gebühren nach den verschiedenen Tarifstellen zu erheben, auch wenn die Leistungen im zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen.
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v.H. der Gebühr unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag nur wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

(5) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(6) Wird ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung erhoben, so ist ein Viertel der streitigen Gebühr, höchstens jedoch 25,00 EURO zu berechnen.

(7) Für Amtshandlungen, die in dem anliegenden Gebührentarif nicht besonders aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen für nach Art und Inhalt ähnliche Amtshandlungen erhoben.

§ 4

Gebührenbefreiung

(1) Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für:

1. Mündliche und einfache Auskünfte soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
2. Leistungen, die durch andere Behörden veranlasst werden, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird. Das gilt nicht, wenn die Gebühr einem Dritten als unmittelbarem Veranlasser zur Last zu legen ist.
3. Leistungen im Bereich der Sozialversicherung und der Sozialhilfe.
4. Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der dem Amt Ortrand angehörenden Gemeinden ergeben.
5. Leistungen, für die Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist.
6. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen.
7. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge.
8. Bescheinigungen für steuerliche Zwecke, für die Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengelder, Unterstützungen aus öffentlichen und privaten Kassen und Bescheinigung über den Besuch von Schulen.

(2) Persönliche Gebührenfreiheit

1. Verwaltungstätigkeiten für
 - a) die Bundesrepublik und den Bundesländern soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist
 - b) das Land Brandenburg und seinen Gebietskörperschaften sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftliche Unternehmen mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Denkmalschutzes, Tief- und Straßenbaues handelt.
 - c) die Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, sofern die Leistung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.

§ 6

Fälligkeit und Erhebung der Gebührenschuld

(1) Die Festsetzung der Gebühr bedarf nicht der Schriftform. Sie ist durch einen Bescheid festzusetzen, wenn es der Gebührenschuldner verlangt.

(2) Leistungen gemäß § 1 sowie größere Auslagen gemäß § 7 dieser Satzung können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder auch von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

(3) Über die Bareinzahlung der fälligen Gebühr ist dem Gebührenpflichtigen eine Quittung auszuhändigen.

(4) Die Gebühr wird mit der Beendigung der Amtshandlung fällig. Soweit möglich, soll sie unmittelbar, etwa bei Aushändigung von Schriftstücken oder ähnlichen, erhoben werden.

§ 7 Auslagen

(1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Bei größeren Auslagen können Vorschüsse erhoben werden, von deren Entrichtung die Vornahme der gebührenpflichtigen Leistung abhängig gemacht werden kann.

Zu ersetzen sind insbesondere:

- a) Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten, wenn diese einen Betrag von 10,00 Euro überschreiten
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- c) Aufwendungen für Übersetzungen
- d) Zeugen- und Sachverständigenkosten
- e) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
- f) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(2) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend. Sachliche oder persönliche Gebührenbefreiung hat nicht die Auslagenfreiheit zur Folge.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 05.12.2001 außer Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, 09.07.2009

Kersten Sickert
Hauptverwaltungsbeamter

- Siegel -

**Anlage
zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Ortrand vom 09.07.2009**

Gebührentarife

1. Abschriften, Vervielfältigungen

-	Schreibgebühren	
1.1.	DIN A 4 einzeilig pro Blatt	5,10 EUR
1.2.	DIN A 4 eineinhalbzeilig pro Blatt	3,60 EUR
1.3.	DIN A 5 einzeilig oder eineinhalbzeilig pro Blatt	3,00 EUR
1.4.	DIN A 4 Seite Geschäftsvordruck pro Blatt	2,60 EUR
1.5.	DIN A 5 Schreiben von Tabellen pro Blatt	3,00 EUR
1.6.	DIN A 4 Schreiben von Tabellen pro Blatt	7,70 EUR
-	Vervielfältigungen	
1.7.	DIN A 3 - einseitig	0,30 EUR
1.8.	DIN A 3 - doppelseitig	0,40 EUR
1.9.	DIN A 4 - einseitig	0,25 EUR
1.10.	DIN A 4 - doppelseitig	0,30 EUR
1.11.	DIN A 5 - einseitig	0,25 EUR
1.12.	DIN A 5 - doppelseitig	0,30 EUR
1.14.	DIN A 4 - Farbkopie einseitig	1,10 EUR
1.15.	DIN A 5 - Farbkopie einseitig	0,60 EUR
-	Kopien aus Lageplänen	
1.16.	Auszug A 4	10,50 EUR
1.17.	Auszug A 3	15,50 EUR
1.18.	Auszug A 2	20,50 EUR
1.19.	Auszug A 1	30,50 EUR
1.20.	Auszug A 0	40,50 EUR

2. Erteilung von Erlaubnissen u.ä.

- Genehmigungen, Ausnahmegewilligungen, Erlaubnisse, soweit nicht Gebührenbefreiung vorgeschrieben ist, werden nach dem Arbeits- und Zeitaufwand ermittelt:

2.1.	für Erstaufbereitung je angefangene ½ Stunde	5,50 EUR
2.2.	für jede gleichzeitig beantragte Mehraufbereitung je angefangene ½ Stunde	6,00 EUR
2.3.	Zustimmung zu Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsbereich	5,50 EUR

3. Bearbeitungs- und Ermittlungsgebühren

- für Nachforschungen zur Feststellung zuständiger bzw. verantwortlicher Personen, Vereinen, ect., insbesondere Ermittlungen von Angehörigen

je angefangene ½ Stunde 5,50 EUR

4. Bescheinigungen

- 4.1. Erteilung von Vorkaufsrechten und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch 10,50 EUR
- für die Erteilung der Zweitausfertigung zu o.g. Erklärung 2,60 EUR
- 4.2. Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitserklärung 5,50 EUR
- 4.3. Ausstellung einer Zweitausfertigung eines Abgabebescheides 2,60 EUR
- 4.4. sonstige Bescheinigung 5,50 EUR
- 4.5. Ausstellung von Duplikaten 2,60 EUR
- 4.6. Brachlandsbescheinigung 2,60 EUR
- 4.7. Bescheinigung für Finanzamt für höhere Abschreibung im Sanierungsgebiet 5,50 EUR

5. amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen

- 5.1. Unterschriften, Handzeichen 5,50 EUR
- 5.2. Abschriften, Ablichtungen, Zeichnungen, Pläne je Seite A 4 5,50 EUR
- 5.3. Zeugnisse, Personaldokumente, sonstige Bescheinigungen und Urkunden für Bewerbungen 1,00 EUR
- 5.4. Zeugnisse, Personendokumente, sonstige Bescheinigungen und Urkunden für alle anderen Zwecke 5,50 EUR

6. Stellungnahmen/Gutachten

Erstellung von schriftlichen Stellungnahmen bzw. Gutachten außerhalb gebührenpflichtiger Verwaltungsverfahren

10,00 - 500,00 EUR

7. Verwaltungskosten - allgemein -

- 7.1. Porto, Büromaterialien tatsächlich verauslagte Kosten
- 7.2. Telefonbenutzung pro Einheit jeweils gültiger Tarif
- 7.3. Abgabe ortsrechtlicher Vorschriften je Exemplar 2,00 EUR
- 7.4. Abgabe gesetzlicher Vorschriften je Exemplar 3,00 EUR
- 7.5. Fahrtkosten, welche nicht im Rahmen eines Dienstreiseauftrages stehen pro gefahrenen km 0,40 EUR
- 7.6. schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern - je angefangene ½ Stunde - 5,50 EUR
- 7.7. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken 3,00 EUR

Verwaltungsgebührensatzung

8. Ausleihe

-	von Landkarten, Plänen, Vorschriften u.ä. (für max. 4 Wochen)	
8.1.	für gewerbliche und freiberufliche Zwecke	5,50 EUR
8.2.	für private Zwecke	2,60 EUR
8.3.	für Weiterbildung, Umschulung	1,60 EUR
8.4.	Ausleihe von Verkehrszeichen/Hinweisschildern pro Tag/proStück	1,20 EUR
8.5.	Aufstellung von Warnbeschilderung zur Absicherung von Gefahrenstellen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Straßeneinbrüchen, Rohrbrüche, ect.), die ein anderer als Bauträger verursacht hat (ab dem 6.Tag und pro weiteren Tag)	26,00 EUR

9. Nutzung von Personenstandsunterlagen des Archives

9.1.	Auskunft oder Einsicht in einen Registerantrag	8,00 EUR
9.2.	Auskunft oder Einsicht in die Sammelakten	15,00 EUR
9.3.	Suchen eines Eintrages oder Vorganges nach Zeitaufwand je angefangene ½ Stunde	5,00 EUR
9.4.	Ausstellung einer beglaubigten Abschrift eines Personenstandseintrages	10,00 EUR